

I. Gültigkeit

1. Sie mieten von ZimmAteC ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen, es sei denn, dass im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen gelten auch für alle Folgegeschäfte, auch wenn dies im Einzelfall nicht ausdrücklich festgelegt ist. Vertragsbedingungen des Mieters werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von ZimmAteC ausdrücklich bestätigt werden.
2. Alle vereinbarten und von ZimmAteC mitgeteilten Preise verstehen sich zuzüglich der zurzeit der Rechnungslegung jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag sämtliche zwischen den Parteien geschlossenen Regelungen enthält.

II. Allgemeine Einsatzbedingungen

1. Ein von ZimmAteC gemietetes Gerät darf nur nach Bauart und dem Einsatzzweck entsprechend eingesetzt werden. Bei allen Arbeiten, z.B. Anstriche, Spritzarbeiten o. ä. ist die Maschine durch geeignete Maßnahmen seitens des Mieters vor Verschmutzung zu schützen. Bei Gefahr von Beschädigungen durch herabfallende Teile und/oder Steinschlag ist die Maschine außerhalb des Gefahrenbereichs aufzustellen. Sandstrahl- und Betonspritzarbeiten mit ZimmAteC – Geräten sind nicht gestattet. Bei Beschädigungen oder extremer Verschmutzung der Geräte, verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz (Abdecken bei Spritz-, Maler-, Schweißarbeiten etc.), tragen Sie die Reparatur- und Reinigungskosten. Als Rechnungsgrundlage gelten die ZimmAteC Kundendienst- und Montagesätze. Darüber hinaus schulden Sie bis zum Abschluss der Instandsetzung den vertraglich vereinbarten Mietzins.
2. ZimmAteC ist berechtigt, Ihnen andere Geräte als vereinbart zur Verfügung zu stellen, wenn diese Ihren Mindestanforderungen entsprechen. Um Ihren Einsatzanforderungen voll zu entsprechen und Fehlbestellungen zu vermeiden, stellt ZimmAteC auf Anfrage für die Geräte Arbeitsdiagramme und technische Daten der einzelnen Geräte zur Verfügung. Bei besonders schwierigen Einsätzen empfehlen wir kostenpflichtig einen ZimmAteC - Berater für eine Ortsbesichtigung anzufordern. Deshalb tragen Sie die Verantwortung dafür, dass das Gerät für den von Ihnen vorgesehenen Einsatz geeignet ist.
3. Bei Fehlbestellungen von Geräten durch unrichtig eingeschätzte Arbeitshöhe, unzureichende seitliche Reichweite usw. die nicht auf das Verschulden von ZimmAteC zurückzuführen sind, ist ZimmAteC berechtigt, Ihnen die mit dem Einsatz verbundenen Kosten und die ausgefallene Mietzeit zu berechnen. Der Nachweis eines geringeren Schadens bleibt Ihnen vorbehalten.
4. Sie als Mieter haften allein für den flüssigen Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Absperurmaßnahmen sowie den gefahrlosen Einsatz der Geräte in Bezug auf Bodenverhältnisse und Umwelt. Der Mieter ist verpflichtet ZimmAteC auf Bauten im Einsatzbereich wie Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen sowie evtl. Gewichtsbeschränkungen von Straßenbauten usw. unaufgefordert hinzuweisen bzw. sich als Selbstfahrer vor Arbeitsbeginn zu informieren.
5. ZimmAteC – Geräte dürfen nur im Rahmen der jeweils zulässigen Belastung eingesetzt werden. Arbeitsbühnen sind zum Ziehen von Lasten oder Leitungen und ähnlichem nicht zugelassen. Es ist deshalb untersagt.
6. Witterungsbedingte Einsatzverschiebungen sind nur dann kostenlos, wenn der Mieter bei Auftragserteilung auf die Witterungsabhängigkeit der Arbeiten ausdrücklich hingewiesen hat.

Die Bekanntgabe der Terminverschiebung muss zu dem gemeinsam vereinbarten und durch ZimmAteC bestätigten Termin erfolgen. Ist das Fahrzeug bereits an der Baustelle oder zur Baustelle unterwegs, wird der jeweilige Tagespreis berechnet.

7. ZimmAteC – Geräte sind mit einem Datenerfassungsgerät mit GPS versehen, welches vom Vermieter ausgewertet wird. Die Auswertung umfasst Standort, Datum, Arbeitszeiten und sonstige techn. Informationen.

III. Einsatzbedingungen mit Bedienungsfachpersonal

1. ZimmAteC stellt mit dem Gerät einen geschulten Bedienungsfachmann zur Verfügung. Geräte, die Sie mit ZimmAteC – Fachpersonal gemietet haben, dürfen ausschließlich von diesem bedient werden.
2. Im Miettarif sind Kosten für das ZimmAteC – Bedienpersonal nicht enthalten. Diese werden separat auf Angebot/Lieferschein ausgewiesen. Die An- und Abfahrt vom Betriebshof zum Einsatzort wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand zum vereinbarten Miettarif bzw. zu vereinbarten Pauschalsätzen abgerechnet.

IV. Einsatzbedingungen für Selbstfahrer

1. Bei Übergabe der Selbstfahrgeräte weist ZimmAteC eine oder mehrere von Ihnen beauftragte Personen, die mindestens das 18. Lebensjahr erreicht haben und die vom Gesetzgeber auferlegten Bedingungen erfüllen, in die Handhabung der Geräte ein.
2. Den von Ihnen beauftragten Personen werden bei Übergabe des Gerätes Fahrzeugpapiere, Bedienungsanleitungen, Übergabe- und Rücknahmeprotokoll übergeben. Sie verpflichten sich, vor Inbetriebnahme vom gesamten Inhalt aller übergebenen Unterlagen Kenntnis zu nehmen und alle Hinweise zu beachten.
3. Nur die von ZimmAteC eingewiesenen Personen sind zum Bedienen des Gerätes berechtigt und müssen dies (laut Unfallverhütungsvorschrift) schriftlich bestätigen. Bei Vorlieferungen ist allein der Kunde für die Einweisung zuständig.
4. Ohne schriftliche Zustimmung von ZimmAteC ist eine entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe das Gerät an andere Personen oder Firmen nicht möglich. Dabei darf das Firmensignet nicht verändert oder abgedeckt werden.
5. Sollten Sie während des Einsatzes das Gerät einen Defekt feststellen oder vermuten, ist das Gerät unverzüglich stillzulegen und ZimmAteC telefonisch zu informieren. ZimmAteC ist verpflichtet, gemeldete Schäden schnellstmöglich, nach technischen und organisatorischen Möglichkeiten, zu beheben.
6. Sie überprüfen täglich den Stand der Betriebsmittel die Batterie und werden diese gegebenenfalls auf Ihre Kosten auffüllen. Deshalb haften Sie für alle Schäden, die auf Öl- und/oder Wassermangel zurückzuführen sind.
7. Sie mieten und bezahlen die ZimmAteC – Geräte vom Zeitpunkt der Abfahrt des Gerätes vom ZimmAteC – Stützpunkt (oder eines verabredeten Partnerstützpunktes), bis zur Rückkehr dorthin. Bei einer Rückgabe außerhalb der normalen Geschäftszeiten haftet der Mieter bis zur Rücknahme des Gerätes am nächsten Arbeitstag. Angefangene Tage werden immer als komplette Miettage berechnet.
8. Bei Selbstfahrgeräten beinhaltet der Mietpreis ausschließlich die Gerätekosten ohne Treibstoff und Betriebsmittel. Die Kraftstoffpreise werden auf dem Angebot/Lieferschein gesondert ausgewiesen und berechnet, wenn der Kraftstoff bei Mietende nicht aufgefüllt ist.
9. Ausfallzeiten des Gerätes, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind, berechtigt Sie nicht zur Mietpreisminderung.
10. Der Mieter versichert, dass er die Maschine ausschließlich durch hierfür geeignetes und geschultes Personal bedienen lässt. Für alle aus dem Betrieb des Fahrzeugs und des Geräteaufsatzes entstehende Schäden haftet der Mieter in vollem Umfang.
11. Der Mieter hat ZimmAteC einen Wechsel des Gerätestandortes mitzuteilen.
12. ZimmAteC ist jederzeit berechtigt, das Gerät während der normalen Geschäftszeit beim Mieter oder am Einsatzort zu besichtigen und auf Zustand hin zu überprüfen.

V. Fristen und Termine

1. Für Terminverschiebungen oder -Verzögerungen haftet ZimmAteC nur, wenn ZimmAteC die Terminverschiebung grob fahrlässig oder vorsätzlich zu verantworten hat.
2. Kann das Gerät durch einen Umstand nicht pünktlich eingesetzt werden, der nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten ZimmAteCs zurückzuführen ist, sind Schadenersatzansprüche des Mieters ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die Geräte trotz Überprüfung ihrer Funktionsfähigkeit während der Einsatzzeit ausfallen.
3. Wünschen Sie eine Verkürzung oder Verlängerung der Mietzeit, so bedarf diese Vertragsänderung der Zustimmung des Vermieters.

VI. Gewährleistung, Haftung und Versicherungsschutz

1. Während der Mietzeit auftretende Mängel sind ZimmAteC schriftlich anzuzeigen.
2. Die Haftung ZimmAteC auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Leistung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlung und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziffer VI.2 eingeschränkt. ZimmAteC haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten

oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind insbesondere die Verpflichtungen zur im wesentlichen mängelfreien Überlassung des Mietgegenstandes, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, welche dem Mieter die vertragsgemäße Verwendung des Gerätes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Mieters oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. Soweit ZimmAteC gemäß Ziffer VI. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die ZimmAteC bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen oder die ZimmAteC bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Mietgegenstandes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung typischerweise zu erwarten sind. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -Beschränkungen gelten im gleichen Umfang zu Gunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von ZimmAteC. Die Einschränkungen dieser Ziffer VI.2 gelten nicht für die Haftung von ZimmAteC wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder des Produkthaftungsgesetzes.

3. Sie als Mieter übernehmen die Gewähr, dass die Bodenverhältnisse an der Einsatzstelle einen gefahrlosen Einsatz des Mietfahrzeugs möglich machen. Für Schäden, die von nicht zulassungspflichtigen Selbstfahrergeräten mit dem Gerät Dritten zugeführt werden, haftet der Mieter, Sie stellen uns insoweit frei.

4. Gemäß den jeweils geltenden Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung (AKB) sind zulassungspflichtige ZimmAteC – Kraftfahrzeuge in der Haftpflichtversicherung mit unbegrenzter Deckung gegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden versichert; bei Personenschäden jedoch höchstens 3,75 Mio. EUR je geschädigte Person. Ferner sind Schäden an elektrischen Frei- und Oberleitungen mit einer Höchstersatzleistung für Sachschäden von zusammen 50.000,- EUR versichert.

5. Bei einer Beschädigung der Mietsache hat der Mieter zu beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, soweit die Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Firma ZimmAteC liegt.

6. ZimmAteC empfiehlt Ihnen den Abschluss einer Maschinenbruchversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 10% auf die versicherte Gesamtschadenssumme, jedoch mindestens 5000,- EUR pro Schadensfall. Bei einem Einsatz unter Tage oder im Tunnel beträgt die Selbstbeteiligung mindestens 7.500,- € pro Schadensfall. Die Zusatzmaschinenversicherung deckt unvorhergesehen eintretende Schäden an der Mietsache ab, soweit diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Reifenschäden sind nicht versichert. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Mieter oder sein Repräsentant weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können. Etwaige weitere Schäden trägt der Mieter in jedem Fall, auch bei nur leicht fahrlässigem Verhalten selbst. Es sind dies Mietausfall, Bergungs- u. Transportschäden sowie Verschmutzungsschäden und alle Folgeschäden aus der Unsachgemäßen Nutzung des Gerätes. Der Mieter tritt jedoch bereits jetzt seine Ansprüche aus dem Vertrag an ZimmAteC insoweit ab, als Schäden am Gerät von Folgeschäden versichert sind. ZimmAteC verpflichtet sich, Schadensersatzforderungen zunächst beim Versicherer geltend zu machen. Der Mieter ist verpflichtet die Obliegenheit aus dem Versicherungsvertrag Eigenverantwortlich zu beachten. Spezialversicherungen haben stets Vorrang vor der Erstattung aus der Zusatzmaschinenversicherung.

7. Der Mieter haftet in jedem Fall, auch bei Abschluss der Volldeckung, in vollem Umfang für Schäden ausfolgenden Ursachen: a) Schäden an Aufbauteilen, die durch Nichtbeachtung der Durchfahrtshöhe (im Fahrerhaus angegeben) verursacht werden. b) Schäden, die aus offensichtlicher Nichtbeachtung der Sicherheits- und Einsatzbedingungen entstehen. c) Weitervermietung des Geräts oder Überlassung an nicht berechnigte Personen. d) Grob fahrlässig oder vorsätzliche Verursachung eines Unfalls oder einer Beschädigung infolge Einwirkung von Alkohol, Medikamenten und sonstigen berauschenden Mitteln.

8. Sollte der Mieter seinen Verpflichtungen des Mietvertrages nicht nachkommen, so darf ZimmAteC sich Zugang zur Baustelle verschaffen und das Gerät in Besitz nehmen.

VII Zahlungsbedingungen, Gerichtsstand und Recht

1. Sämtliche Zahlungen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, sind nach Rechnungsstellung mit dem angegebenen Zahlungsziel zu bezahlen. ZimmAteC ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen.

2. ZimmAteC ist berechnigt Vorschusszahlungen in Höhe des zu erwartenden Mietzinses vor Mietbeginn zu fordern. ZimmAteC ist berechnigt wöchentlich über die erbrachten Leistungsumfänge Rechnungen zu erstellen, die sofort und ohne Abzug zu begleichen sind.

3. ZimmAteC ist berechnigt, evtl. noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend.

Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe. ZimmAteC kann nach seiner Wahl entweder die weitere Zurverfügungstellung von Geräten von der vollständigen Bezahlung des entsprechenden Auftragswertes abhängig machen oder nach seiner Wahl ohne jedweden Ersatzanspruch des Mieters von der Erfüllung ganz oder teilweise zurücktreten und als Ersatz eine Pauschale von 25 Prozent des Auftragswertes berechnen, soweit ZimmAteC keinen höheren Schaden nachweist oder der Mieter nachweist, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden sei.

4. Eine Aufrechnung der Gegenleistung des Mieters mit Ansprüchen gegen ZimmAteC ist ausgeschlossen, soweit dies nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

5. Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem anderen Auftrag berechtigt den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten.

6. Der Vertragspartner stimmt zu, dass Rechnungen auch in elektronischer Form, insbesondere als PDF-Dokument per E-Mail übermittelt werden können.

7. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

8. Gerichtsstand für alle Ansprüche im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Mannheim, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann oder gleichgestellt ist. ZimmAteC hat jedoch das Recht, den Kunden auch an jedem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

Alle Informationen auch unter: www.zimmatec.de